

RS OGH 2003/3/19 7Ob31/03i, 7Ob231/06f, 7Ob221/06k, 7Ob34/11t, 7Ob51/12v, 7Ob20/14p, 7Ob25/19f, 7Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.2003

Norm

ABGB §863 K

VersVG §5b Abs2

AVB allg

Rechtssatz

Der Bestimmung des § 5b Abs 2 VersVG ist die Obliegenheit immanent, dem Versicherungsnehmer die einschlägigen Bedingungen auszuhändigen, bevor er seine Vertragserklärung abgibt. Dadurch soll der Versicherungsnehmer in die Lage versetzt werden, das Versicherungsprodukt anhand der Bedingungen genau zu prüfen, bevor er seine Unterschrift unter den Antrag setzt. Die Aushändigung ist aber nicht Gültigkeitsvoraussetzung.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 31/03i

Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 31/03i

- 7 Ob 231/06f

Entscheidungstext OGH 23.10.2006 7 Ob 231/06f

Auch; Beisatz: Dem Versicherungsnehmer muss deutlich erkennbar sein, dass der Versicherer nur zu seinen AVB kontrahieren will; diesem Willen muss sich der Versicherungsnehmer unterworfen haben. Dafür wird jedoch gefordert, dass in den Vertragsunterlagen zumindest ein deutlicher Hinweis auf die Einbeziehung der AVB enthalten ist und der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich die AVB zu beschaffen oder deren Inhalt zu erfahren. Insofern reicht für deren Einbeziehung in das Vertragsverhältnis die Anführung der maßgebenden AVB auf den vom Kunden unterfertigten Antragsformular aus, ohne dass es auf die Aushändigung der AVB an den Versicherungsnehmer ankäme. (T1); Beisatz: Eine Differenzierung zwischen Allgemeinen und „Besonderen Versicherungsbedingungen“ ist nicht vorzunehmen, sofern auch die „Besonderen Bedingungen“ in Klauseln formularmäßig festgehalten sind und der Versicherungsnehmer daher die Möglichkeit hat, sich das betreffende Formular und damit Kenntnis vom Inhalt auch dieser Klauseln zu verschaffen. (T2)

- 7 Ob 221/06k

Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 221/06k

Beis wie T1; Veröff: SZ 2006/176

- 7 Ob 34/11t

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 7 Ob 34/11t

Auch; Beisatz: Für deren Einbeziehung in das Vertragsverhältnis reicht etwa die Anführung der maßgebenden AVB auf dem vom Kunden unterfertigten Antragsformular aus, ohne dass es auf die Aushändigung der AVB an den Versicherungsnehmer ankäme. (T3)

- 7 Ob 51/12v

Entscheidungstext OGH 25.04.2012 7 Ob 51/12v

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Ob in den Vertragsunterlagen ausreichend deutlich auf die Einbeziehung von AVB hingewiesen wurde, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und stellt daher keine erhebliche Rechtsfrage dar. (T4)

- 7 Ob 20/14p

Entscheidungstext OGH 22.04.2014 7 Ob 20/14p

Vgl auch; Beis wie T1

- 7 Ob 25/19f

Entscheidungstext OGH 26.06.2019 7 Ob 25/19f

Auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Abschluss über einen Makler. (T5)

- 7 Ob 166/19s

Entscheidungstext OGH 27.11.2019 7 Ob 166/19s

Vgl; Beis wie T3

- 7 Ob 88/21y

Entscheidungstext OGH 26.05.2021 7 Ob 88/21y

Auch; Beis wie T1; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117648

Im RIS seit

18.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at